

# FR\_GERICHTE 604 2015 52 vom 31. Mai 2016

FR Kantonsgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_604\\_2015\\_52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2015_52)

FR: FR\_GERICHTE 604 2015 52 du 31 mai 2016

IT: FR\_GERICHTE 604 2015 52 del 31 maggio 2016

## Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

## Erwägungen

### E. 1

a) Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind in seinem Kapitel steuerbar (Art. 23 Bst. f des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]). Demgegenüber können die gleichen Beträge vom Steuerpflichtigen, der sie leistet, in Abzug gebracht werden (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG). Nicht abzugsfähig und demzufolge auch nicht steuerbar sind die Leistungen, die in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten (Art. 328 ff. ZGB) erbracht werden (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG, letzter Satz, sowie Art. 24 Bst. e DBG). Aufgrund dieser Vorschriften tritt mit Eintritt der Volljährigkeit ein grundlegender Systemwechsel bezüglich der

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 steuerlichen Behandlung der Unterhaltsbeiträge ein, indem Steuerbarkeit und Abzugsfähigkeit entfallen. Unterhaltsbeiträge, die für mündige Kinder ausgerichtet werden, kommen direkt dem mündigen Kind zu. Sie sind einerseits beim Empfänger nicht steuerbar und können andererseits vom Leistenden nicht in Abzug gebracht werden (vgl. ZIGERLIG/JUD, in Zweifel/Athanas, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 2. Aufl. 2008, Art. 23 N. 29 und Art. 33 N 21e; LOCHER, in Kommentar DBG, 2001, Art. 23 N. 68 f.; Urteil BGer in StR 2002 748 E. 3.2.3). Dass die Unterhaltsbeiträge für mündige Kinder grundsätzlich Letzteren zukommen, schliesst nicht aus, dass - wie dies vorliegend geschehen ist - im Einverständnis mit allen Betroffenen (insbesondere dem anspruchsberechtigten volljährigen Kind) eine direkte Zahlung an die Mutter vereinbart wird, welche mit dem Kind zusammen wohnt und mit diesem Geld sowie eigenen Leistungen für dessen Unterhalt aufkommt (Zession; vgl. auch BGE 107 II 465 E. 6b). b) Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist nicht einzusehen, warum und inwiefern Unterhaltsbeiträge, welche durch Verrechnung (vgl. Art. 120 ff. OR) - auch mit einer zedierten Forderung - getilgt werden, nicht abzugsfähig sein sollen. Insbesondere ergibt sich dies keineswegs aus der angerufenen Stelle (Ziff. 14.2.2) des KS Nr. 30. Wenn dort vom Erfordernis der effektiven Zahlung die Rede ist, so geht es einzig darum, dass nicht allein die Fälligkeit der Unterhaltsbeiträge den Abzug begründet, sondern erst die tatsächliche Erfüllung der Schuld. Im Übrigen macht die Vorinstanz nicht geltend, dass und warum unter den vorliegend gegebenen Umständen die Verrechnung der Unterhaltsbeiträge der Mutter für die minderjährige Tochter mit jenen des Vaters für die volljährige Tochter, welche gemäss Scheidungsurteil (und mit Zustimmung der Tochter) direkt an die Mutter zu

bezahlen sind, ausgeschlossen sein sollte. Massgebend ist diesbezüglich, dass der Anspruch der volljährigen Tochter rechtsgültig an die Mutter zediert worden ist (vgl. die vorne unter A. widergegebenen Ziff. 3 - 5 des abgeänderten Scheidungsurteils). Diese (einseitig widerrufbare) Lösung macht auch Sinn, solange die volljährige Tochter in Ausbildung bei ihrer Mutter wohnt und von dieser mit den zedierten Beiträgen des Vaters sowie eigenen Leistungen unterhalten wird. Demzufolge erweist sich die Beschwerde als begründet, soweit sie den Grundsatz der Verrechenbarkeit betrifft. Betragsmässig ist allerdings davon auszugehen, dass die streitigen Unterhaltsbeiträge gemäss dem klaren Inhalt der Vereinbarung erst ab September 2013 geschuldet waren und verrechnet worden sind, woraus sich ein Betrag von CHF 5'000.- (4 Monate zu CHF 1'250.-) ergibt. Weitere, von der Beschwerdeführerin ab September 2013 an den Vater der minderjährigen Tochter geleistete Unterhaltsbeiträge sind weder geltend gemacht noch nachgewiesen. Somit ist die Beschwerde in diesem Umfang teilweise gutzuheissen.

#### **E. 2**

Dem wesentlichen Ausgang des Verfahrens entsprechend (vgl. Art. 144 Abs. 1 DBG) sowie in Anwendung von Art. 133 VRG sind keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung wurde nicht beantragt.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 II. Kantonssteuer (604 2015 53)

#### **E. 3**

Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält, sind in seinem Kapitel steuerbar (Art. 24 Bst. f und 25 Bst. e des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern [DStG; SGF 631.1]; vgl. auch Art. 7 Abs. 4 Bst. g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]). Demgegenüber können die gleichen Beträge vom Steuerpflichtigen, der sie leistet, in Abzug gebracht werden (Art. 34 Abs. 1 Bst. c DStG; Art. 9 Abs. 2 Bst. c StHG). Nicht abzugsfähig und demzufolge auch nicht steuerbar sind hingegen die Leistungen, die in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten erbracht werden (Art. 34 Abs. 1 Bst. c DStG; Art. 9 Abs. 2 Bst. c StHG). Die vorne in Erwägung 1 dargelegten Grundsätze gelten somit auch im Bereich der Kantonssteuern. Demzufolge ist auch der Rekurs betreffend die Kantonssteuer im gleichen Sinn teilweise gutzuheissen.

#### **E. 4**

Dem wesentlichen Ausgang des Verfahrens entsprechend (Art. 131 VRG) sowie in Anwendung von Art. 133 VRG sind keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung wurde nicht beantragt.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Steuergerichtshof erkennt: I. Direkte Bundessteuer (604 2015 52)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.